

Fall 4

G errichtet im Jahr 2010 ein formell ordnungsgemäßes Testament, und erklärt darin, sein Sohn V habe zu seinen Lasten über € 100.000,- unterschlagen. Daher enterbe er ihn und entziehe ihm auch den Pflichtteil. Alleinerbe solle E1, der älteste Sohn des V sein.

Im Jahr 2011 schenkt G seiner Lebensgefährtin F einen PKW der Marke „Porsche“ im Wert von € 100.000,-. Einen Monat später verstirbt G. Er hinterlässt ein Vermögen von € 1.000.000,-.

E2, der jüngere Bruder von E1 verlangt den Pflichtteil.

E1 bittet einen Rechtsanwalt um Auskunft, ob und in welcher Höhe dem E2 ein Pflichtteil zusteht.

Lösung (vgl. BGH, NJW 2011, 1878)

Anspruch E2 → E1 aus § 2303 Abs. 1 BGB auf € 250.000,-.

- E2 als gesetzlicher Erbe?
 - Nach 1924 Abs. 2 BGB wird E2 (wie auch E1) durch V von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Aber: V wurde enterbt.
 - Problem: Rücken E1 und E2 durch die Enterbung des in dessen Stellung als pflichtteilsberechtigter gesetzlicher Erbe ein?
 - Eine Vorversterbensfiktion wie §§ 1953 Abs. 2 BGB, 2344 Abs. 2 BGB und 2346 Abs. 1 S. 2 BGB existiert für den Fall der Enterbung nicht.
 - Die Annahme, dass E 2 gesetzlicher Erbe geworden ist, teilt die Verfügung des G logisch in zwei Verfügungen auf: Zunächst wird V enterbt (wodurch E1 und E2 zu seinen gesetzlichen Erben werden) und dann wird die gesetzliche Erbfolge von E1 und E2 durch die Einsetzung des E1 zum alleinerben verdrängt. Diese Aufteilung ist gekünstelt.
 - Aber: Die Entstehungsgeschichte zeigt, dass der Gesetzgeber sachlich eine entsprechende Regelung wie im Fall von Ausschlagung, Erbunwürdigkeit und Erbverzicht wollte: Durch die Enterbung tritt der entferntere Abkömmling in die Stellung als gesetzlicher Erbe ein. Vgl. BGH, NJW 2011, 1878, 1880, Rz. 26-29.
 - Zwischenergebnis: Da V der enterbt ist, ist E2 gesetzlicher Erbe im Sinne von § 2303 Abs. 1 BGB.
 - Grundsätzlich wird E2 gemäß § 2309 BGB durch V von der Pflichtteilsberechtigung ausgeschlossen; aber: da dem V gemäß § 2333 Nr. 2 BGB der Pflichtteil wirksam entzogen wurde, greift § 2309 BGB nicht ein.
- Umfang des Pflichtteils:
 - § 2310 BGB ist (entgegen seinem Wortlaut) nicht anzuwenden!
 - Gemäß § 2303 Abs. 1 S. 2 BGB steht E2 ¼ des Nachlasses zu, da sein gesetzlicher Erbteil nach § 1924 Abs. 2, 3 BGB die Hälfte des Nachlasses betragen hätte. Dies entspricht einem Betrag von € 250.000,-.

Anspruch auf weitere € 25.000,- aus § 2325 Abs. 1 BGB

- Pflichtteilsberechtigung des E2? Ja, s.o.
- Schenkung des G? Es kommt nicht darauf an, ob es sich bei der Zuwendung an F um eine so genannte unbenannte Zuwendung handelt, denn auch solche Zuwendung werden von § 2325 BGB erfasst, vgl. MK/Lange, 5. Auflage, 2010, § 2325, Rz. 23.
- Schuldner des Anspruchs ist grundsätzlich der Erbe, vgl. § 2329 BGB
- Ergebnis: Anspruch besteht.